

Missio canonica: Voraussetzungen für die Erteilung mit Blick auf die Stellen und die Personen

Richtlinien

Einleitung: Die Hirtensorge des Diözesanbischofs und das pastorale Personal

Der erste Hirte im Bistum ist der Diözesanbischof. Das Zweite Vatikanische Konzil begründet das in der Kirchenkonstitution (Lumen gentium, 20):

„Jene göttliche Sendung, die Christus den Aposteln anvertraut hat, wird bis zum Ende der Welt dauern (vgl. Mt 28,20). ... Aus diesem Grunde trugen die Apostel in dieser hierarchisch geordneten Gesellschaft für die Bestellung von Nachfolgern Sorge. ... Unter den verschiedenen Dienstämtern, die so von den ersten Zeiten her in der Kirche ausgeübt werden, nimmt nach dem Zeugnis der Überlieferung das Amt derer einen hervorragenden Platz ein, die zum Bischofsamt bestellt sind. ... An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung. ... Aus diesem Grunde lehrt die Heilige Synode, dass die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind. Wer sie hört, hört Christus, und wer sie verachtet, verachtet Christus und ihn, der Christus gesandt hat (vgl. Lk 10,16).“

Das kirchliche Recht nimmt diese theologische Bestimmung auf (Can. 381 § 1 CIC/1983):

„Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist.“

Weil der Diözesanbischof in seiner Diözese der eigentliche Hirte ist, arbeiten alle pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in seinem Dienst und mit seiner Beauftragung. Diese Beauftragung nimmt der Diözesanbischof bzw. in seinem Namen der zuständige Bischofsvikar für die Berufsgruppen der Priester, Diakone, Laientheologen/-innen und für die Katecheten/-innen (RPI/KIL/FH) und für bestimmte Stellen in jedem Falle selbst vor. Für das übrige pastorale Personal und entsprechende Stellen lässt er die jeweilige Leitung der Pfarrei die Beauftragung vornehmen.

1. Zuständigkeiten bei Stellenbesetzungen

Für die Stellen des pastoralen Personals ist der Diözesanbischof zuständig. Er ernannt oder erteilt die bischöfliche Beauftragung (Missio canonica). Generell gilt, dass Kleriker (Priester und Diakone) in jedem Fall und unabhängig der Funktion für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst des Bistums Basel die Erlaubnis durch den Diözesanbischof benötigen (z.B. auch als Sakristan oder Pfarreisekretär usw.).

Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs ist in den Verfassungen der Körperschaften und weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt. Die Zusicherung der Ernennung bzw. Beauftragung durch den Diözesanbischof ist Voraussetzung für die Anstellung. Beim rechtmässigen Erlischen oder beim rechtmässigen Entzug der bischöflichen Beauf-

tragung leitet die Anstellungsbehörde das ihr zustehende Kündigungsverfahren ein, weil der bischöfliche Auftrag als Voraussetzung für die Anstellung nicht mehr besteht.

2. Pastorale Stellen im Bistum Basel, bei denen das Recht der Ernennung bzw. der Beauftragung des/der Stelleninhaber/-in dem Diözesanbischof zusteht

Die im Folgenden aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind nicht abschliessend aufgeführt. Eine neue oder andere Funktionsbezeichnung für eine bisherige Stelle nimmt dem Diözesanbischof nicht das Recht der Ernennung bzw. der Beauftragung.

2.1. Leitungsstellen Pfarrei/Pastoralraum/Anderssprachige Missionen

2.1.1. Leitung Pfarrei

- ordentliche Leitung: Pfarrer, Pfarradministrator
- ausserordentliche Leitung: Diakon¹ bzw. Lientheologe/-in² als Gemeindeleiter/-in, Gemeindeleiter/-in ad interim gemeinsam mit einem Leitenden Priester bzw. Mitarbeitenden Priester mit Pfarrverantwortung

2.1.2. Leitung Pastoralraum

- ordentliche Leitung: Pastoralraumpfarrer
- ausserordentliche Leitung: Diakon bzw. Lientheologe/-in als Pastoralraumleiter/-in gemeinsam mit einem Leitenden Priester

2.1.3. Leitung Anderssprachige Mission

- Missionar (Priester mit dem Auftrag der cura animarum)

2.2. Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenstellen Pfarrei/Pastoralraum/Anderssprachige Missionen mit einem Auftrag im Bereich der Verkündigung und der Feier der Sakramente

Mitarbeiterstellen sind für

- Priester: Vikar, Kaplan, Mitarbeitender Priester, Jugendseelsorger
- Diakone: Diakon, Jugendseelsorger, Katechet
- Lientheologen/-innen: Pastoralassistent/-in, Jugendseelsorger/-in, Katechet/-in

2.3. Kategoriale Spezialseelsorgestellen im Bereich der Spital-, Klinik-, Heim-, Betagtenheim-, Behinderten-, Gehörlosen-, und Gefängnisseelsorge (Stellen mit einem Auftrag im Bereich der Verkündigung und der Feier der Sakramente)

Kategoriale Spezialseelsorgestellen für

- Priester: Spital-, Klinik-, Betagtenheim-, Behinderten-, Gehörlosen-, Gefängnis-, Polizei- und Feuerwehrseelsorger
- Diakone und Lientheologen/-innen: wie für Priester

¹ Für einen Diakon im Bistum Basel gelten folgende Voraussetzungen: abgeschlossenes Theologiestudium, Berufseinführung Bistum Basel/Pastoralkurs oder eine äquivalente Ausbildung.

² Für einen Lientheologen/eine Lientheologin im Bistum Basel gelten folgende Voraussetzungen: abgeschlossenes Theologiestudium, Berufseinführung Bistum Basel/Pastoralkurs oder eine äquivalente Ausbildung.

2.4. Leitungsstellen und Stellen von Mitarbeitern/-innen in Fachstellen auf der Ebene der Bistumskantone / der Dekanate/ der Pastoralräume, die einen Auftrag im Bereich der Verkündigung und der Feier der Sakramente wahrnehmen³

(z.B. Katechetische/Religionspädagogische Fachstellen, Erwachsenenbildung, Kirchliche Jugendarbeit)

2.4.1. Leitungen von Fachstellen

- Priester, Diakone, Lientheologen/-innen als Stellenleiter/-innen von Fachstellen für Katechese/Religionspädagogik, von Fachstellen für Erwachsenenbildung (gemäss Liste der Diözesankurie), von Fachstellen der Jugendarbeit mit einem bedeutenden Teil in der Sakramentenvorbereitung.

Das Stellenprofil einer Fachstellenleitung muss für die/den Stelleninhaber/-in zwingend die Beauftragung durch eine Missio canonica vorsehen, wenn Mitarbeiter/-innen zu führen sind, die vom Stellenprofil her mit einer Missio canonica beauftragt sind.

2.4.2. Mitarbeiter/-innen von Fachstellen

- Priester, Diakone, Lientheologen/-innen als Mitarbeiter/-innen von Fachstellen für Katechese/Religionspädagogik im Einzelfall gemäss Liste der Diözesankurie.

2.5 Besondere Regelungen für Katecheten/Katechetinnen (KIL/RPI/FH)

Absolventen/-innen⁴ des Religionspädagogischen Instituts Luzern (früher Katechetisches Institut Luzern) werden in der Pfarrei/ im Pastoralraum als Katechet/-in (KIL/RPI) oder als Jugendarbeiter/-in (KIL/RPI) mit einer Missio canonica beauftragt. Hierbei ist für die Beauftragung das Ausbildungsniveau und nicht die Stelle massgebend.

Diese Regelung erlaubt, die Beauftragten auf Grund des Ausbildungsniveaus von Absolventen/-innen einer ForModula-Ausbildung (früher Diplome der Katechetischen Fachstellen der Bistumskantone) zu unterscheiden.

2.6. Dispens

Eine Dispens von einer Voraussetzung für den Empfang einer Missio canonica erteilt allein der Diözesanbischof.

3. Voraussetzungen bei der Person für die Erteilung einer Missio canonica

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

- Für Diakone und Priester: Theologiestudium, NDS BE (oder äquivalente Ausbildung) und Weihe
- Für Lientheologen/-innen: Theologiestudium und NDS BE (oder äquivalente Ausbildung wie 2. Dienstprüfung)

³ Jene Fachstellen, deren Stelleninhaber/-innen auf Grund des Stellenprofils mit einer Missio canonica beauftragt werden, sind in einer Liste zusammengestellt.

⁴ Die gleiche Regelung gilt auch für Absolventen/-innen von Religionspädagogischen Fachhochschulen und von Fachhochschulen für Gemeindereferenten/-innen.

- Für Katecheten/-innen (KIL/RPI/FH): Diplomabschluss am RPI bzw. KIL und kirchliche Lehrerlaubnis oder Diplom einer Religionspädagogischen Fachhochschule in Deutschland
- Tadelloser Leumund (z.B. im Bereich Nähe und Distanz, im Umgang mit Geldern/Sachwerten)
- Bereitschaft Struktur und Kultur des Bistums Basel anzuerkennen und sich darauf einzulassen (z.B. duales System, Zusammenarbeit der verschiedenen pastoralen Berufsgruppen); „Sentire cum ecclesia“
- Kirchlich anerkannte Lebensform
- Keine kirchenrechtlichen Einschränkungen
- Wohnsitz innerhalb des Bistums Basel

3.2. Spezifische Voraussetzungen

3.2.1. Für Leitung Pfarrei

- Erfolgreiche Tätigkeit in der allgemeinen Pfarreipastoral (ca. 5 Jahre)
- Erfüllung Residenzpflicht (Pfarrhaus oder Wohnort innerhalb des Pastoralraumes)
- Absolvierung Kurs „Gemeinde leiten“ spätestens im 1. Dienstjahr als Pfarrer, Gemeindeleiter/-in
- Stellenumfang für Pfarrer, Pfarradministratoren, Gemeindeleiter/-innen, Gemeindeleiter/-innen ad interim: Der Stellenumfang einer Leitungsstelle beträgt insgesamt mindestens 80%, die die Leitungsperson übernehmen muss. Die Stellenprozente können sich auf die Leitung des Pastoralraumes und auf eine oder mehrere Pfarreien im Pastoralraum verteilen. (Ehepaare, die gemeinsam eine Leitung einer/mehrerer Pfarrei/-en und ev. eines Pastoralraums übernehmen, werden vom Stellenumfang wie eine Einzelperson behandelt.)

3.2.2. Für Spital-, Klinik-, Heimseelsorge

- Erfolgreiche Tätigkeit in der allgemeinen Pfarreipastoral (ca. 5 Jahre)
- CPT Kurs (6-wöchig oder Bereitschaft diesen innerhalb der ersten beiden Jahren nachzuholen)

3.2.3. Für Gefängnisseelsorger/-innen

- Erfolgreiche Tätigkeit in der allgemeinen Pfarreipastoral (ca. 5 Jahre)
- Module der ökumenischen Ausbildung Gefängnisseelsorge Bern (je nach Anstellungsumfang)

3.2.4. Für weitere Spezialseelsorgestellen sind ev. zusätzliche Voraussetzungen nötig (z.B. Polizei- und Feuerwehrseelsorge; Behindertenseelsorge, Seelsorge im Tabubereich)

3.3. Zusätzliche Voraussetzungen für Ordinierte und Laientheologen/-innen aus anderen Diözesen/ aus Ordensgemeinschaften

3.3.1. Freistellung durch den Heimatbischof / Ordensoberen

3.3.2. Vereinbarung zwischen Bischof von Basel und Heimatbischof/Ordensoberer. Der Priester/Diakon nimmt diese Vereinbarung zur Kenntnis.

3.3.3. Für Personen aus einem anderen Sprachraum: Gute/sehr gute Deutschkenntnisse; mindestens B2.

3.3.4. Für Missionare, die keine anerkannte Landessprache vorweisen können: mindestens B1 (gesetzliche Vorgabe)

3.3.5. Für Priester im Rahmen eines Kooperationsabkommens: mindestens B1 (gesetzliche Vorgabe)

3.3.6. Für Personen aus dem Nicht-EU/EFTA – Raum: 100% Stellenumfang (gesetzliche Vorgabe)

3.4. Besonderes

Bei der Gewährung von Dispensen von den oben genannten Bestimmungen beachtet der Bischof:

- Das Dreieck „Person – Situation – Institution“
- Die Kumulierung gewährter Dispensen.

16. Januar 2017